

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/4/4 2001/08/0115

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.04.2002

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

#### Norm

ASVG §111;

ASVG §114 Abs2;

ASVG §67 Abs10;

VStG §9;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 98/08/0194 E 12. Dezember 2000 RS 1

### Stammrechtssatz

Im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Dezember 2000, 98/08/0191, 0192, hat der Verwaltungsgerichtshof in Abänderung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung nunmehr die Auffassung vertreten, dass unter den "den Vertretern auferlegten Pflichten" im Sinne des § 67 Abs 10 ASVG in Ermangelung weiterer in den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich normierter Pflichten des Geschäftsführers im Wesentlichen die Melde- und Auskunftspflichten, soweit diese in § 111 ASVG i.V.m. § 9 VStG auch gesetzlichen Vertretern gegenüber sanktioniert sind, sowie die in § 114 Abs. 2 ASVG umschriebene Verpflichtung zur Abfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge zu verstehen sind.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2001080115.X02

Im RIS seit

13.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at